

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1854

73 (22.6.1854)

Der Landbote.

Verfündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N^{ro}. 73.

Donnerstag, den 22. Juni

1854.

Einladung zum Abonnement.

Mit dem 1ten Juli beginnt wieder ein neues Abonnement auf den wöchentlich dreimal erscheinenden Landboten. Der vorauszahlende Abonnementspreis sammt Expeditionsgebühr beträgt halbjährlich, ohne Trägerlohn, für die Amtsbezirke Sinsheim und Neckarbischofsheim 1 fl. 45 kr., für das übrige Großherzogthum 2 fl. 15 kr., die Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Heidelberg, im Juni 1854.

Die Expedition.

[553]

Bekanntmachung.

Die Leitung des Auswanderungswesens betr.

Nro. 12,207. Nachstehend wird das Verzeichniß der bis jetzt ertheilten Concessionen zur gewerbmäßigen Beförderung von Auswanderern an Hauptunternehmer und Unteragenten mit dem Anfügen veröffentlicht, daß man die Angehörigen des diesseitigen Kreises davor warnt, mit den im Großherzogthum nicht concessionirten Agenten Ueberfahrtsverträge abzuschließen, indem sie sich dadurch der Vortheile begeben, welche ihnen durch die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar 1853 (Regierungsblatt Nro. V.) und durch die den Agenten auferlegten Kauttionen gesichert sind.

Zugleich sieht man sich veranlaßt, die Bestimmung des §. 20 der obengenannten Verordnung in Erinnerung zu bringen, wonach Personen, welche sich mit der Annahme oder Beförderung von Auswanderern befassen, ohne dazu concessionirt zu sein, mit einer Polizeistrafe bis zu 300 fl. für jeden einzelnen Fall belegt werden.

Mannheim, den 3. Mai 1854.

Großherzogl. Regierung des Unterrheintreises.

J. A. d. D.

Schmitt.

Stahl.

I. Verzeichniß der Hauptunternehmer:

- 1) Julius Geisendörfer in Karlsruhe, als Hauptagent des Handlungshauses Christie, Schloßmann u. Comp. in Havre;
- 2) Das Handlungshaus Walther und Reinhardt in Mannheim;
- 3) Joseph Moritz Bielefeld in Mannheim;
- 4) Konrad Renner in Mannheim;
- 5) Das Handlungshaus C. Nestler und Comp. in Mannheim;
- 6) J. Stüber in Karlsruhe, als Vorstand des Centralbureaus des badischen Vereins für deutsche Auswanderung;
- 7) Das Handlungshaus Huth und Comp. in Neufreistett;
- 8) Emil Giehne in Karlsruhe.

II. Verzeichniß der Unteragenten:

- a. für den Hauptagenten J. M. Bielefeld:
Joh. Friedr. Kiefer in Buchen, J. Wenzel und Ernst Huber in Adelsheim, E. Zenkel in Oberwittstadt, Joseph Frank in Königshofen, Karl Krauß in Mosbach, F. L. Marx in Waibstadt, Jakob Hamsch in Oberhausen;
- b. für Julius Geisendörfer:
Philipp Zimmermann in Heidelberg;
- c. für Emil Giehne:
das Handlungshaus Rabus und Stoll in Mannheim, Wilhelm Neuer in Eberbach;
- d. für C. Nestler und Comp.:
Valentin Kiefer in Buchen, Georg Friedr. Leist in Neckargemünd;
- e. für Konrad Renner:
Franz Breitner in Wiesenthal, Ph. Otto Braun in Wiesloch, Joh. Baptist Trau in Heidelberg, August Biener in Hasmersheim;
- f. für Walther und Reinhardt:
Gebrüder Ziegler in Sinsheim, Gebrüder Dührenheimer in Reidenstein, K. J. Batschauer in Heidelberg, Hajum Böhm in Neckarbischofsheim;
- g. für Huth und Comp.:
Konrad Herold in Mannheim;
- h. für den badischen Verein für deutsche Auswanderung:
das Handlungshaus Blesinger in Mannheim

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit veröffentlicht, mit dem Anfügen, daß außer den genannten Hauptunternehmern und Unteragenten zum Abschluß von Auswanderungsverträgen hiernach Niemand mehr berechtigt ist, und gegen jeden Zuwiderhandelnden strenge Strafe erkannt werden wird.

Sinsheim, den 16. Juni 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

D t t o.

Neckarbischofsheim, den 16. Juni 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

Die Regulirung des Brodpreises btr.
B e s c h l u ß.

[552] Nro. 15,033. Von heute an kosten
4 Pfd. stahlmäßiges Kernbrod 23 fr.
Sinsheim, den 19. Juni 1854.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
D t t o.

[555] Nro. 14,884. Hoboist Wilhelm
Friedrich Ziegler von Kirchardt, welcher
sich auf die diesseitige Aufforderung vom
22. April d. J. nicht gestellt hat, wird nun
des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt
und in eine Strafe von 1200 fl. verfällt.
Sinsheim, den 18. Juni 1854.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
D t t o.
vdt. Auerbach.

[554] Sinsheim.

Schuldenliquidation.

Nro. 14,931. Joseph Traub von
Michelfeld will mit seiner Ehefrau und

einem Kinde nebst Bruder Judas Traub
nach Nordamerika auswandern. Etwaige
Gläubiger haben ihre Forderungen am
Mittwoch den 28. Juni,
früh 9 Uhr,
dahier anzumelden.

Sinsheim, den 16. Juni 1854.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
D t t o.

[550] Nro. 14,822. In der Nacht vom 10.
auf den 11. d. M. wurde dem evang. Haupt-
lehrer Ludwig Mack von Waldangeloch eine
Quantität gelbe Kartoffeln — etwa ein
Sester betragend — ferner eine Parthie ein-
gemachte Bohnen aus seinem Keller durch
Erbrechen des Schlosses der Kellertür ent-
wendet.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs der
Fahndung auf den Thäter hiermit zur Kennt-
niß.

Sinsheim, den 13. Juni 1854.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Bodemüller.

[551] Nro. 14,961. In der Nacht vom
4. auf den 5. d. M. wurden dem Georg
Keller von Hilsbach mittelst Einbrechens in
seinen Keller aus diesem 6 7/8 bis 8pfündige
Laibe selbst gebackenen Schwarzbrot des ent-
wendet. In der Nähe des Kellers des Be-
schädigten wurde nach Verübung des Dieb-
stahls ein s. g. Zweispitz gefunden, welcher
wahrscheinlich beim Einbruch in den Keller
benützt wurde. Auf diesem Werkzeuge sind
die Buchstaben L. und H. eingezeichnet.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs der
Fahndung hiermit zur Kenntniß.

Sinsheim, den 14. Juni 1854.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Bodemüller.

[549] Siegelöbach, Amt Neckarbischofs-
heim.

Kapital auszuleihen.

Bei dem Unterzeichneten liegen 200 fl.
Almosengelder auf gute Versicherung zu 5
Prozent Zins zum Ausleihen bereit.

Christoph Hofmann,
Almosenrechner.

Kurzer geschichtlicher Ueberblick über die Ver- waltung der Ortskirchenfonds von 1494 bis heute.

Die älteste badische Verordnung über diesen Gegenstand, von
der man Kenntniß hat, ist die in fast wortgetreuer Uebersetzung
folgende Heiligenordnung des Markgrafen Christoph I. (1475
bis 1527) vom Jahr 1494:

„Wann und so oft künftig es sich gebühre und nothwendig
sein würde, Kirchen- oder Heiligenpfleger zu setzen, so soll jeder
Amtmann in seinem Amt bei seiner Pflicht fleißig darauf achten
und Aufsicht haben. So soll ein Amtmann mit dem Rathe der
Gerichte jeden Ortes fromme, ehrbare und verständige Männer,
denen man deswegen vertrauen könne, dazu ernennen. Diesel-
ben, die zu Kirchen- und Heiligenpflegern aufgestellt werden, sol-
len dann einem geloben und zu den Heiligen schwören, daß sie das
Kirchen- und Heiligengut getreu und mit gutem Fleiße verwenden
und verwahren, und daß sie ohne redliche Ursache oder Erlaubniß
eines Amtmanns von einem Jahre zum andern Nichts anstellen
lassen; desgleichen, daß sie Das, was der Kirchen oder Heiligen
wegen für Wachs, Del und Anderes zu täglichem nothwendigem
Gebrauche jeder Zeit erforderlich ist, ausgeben und zum Nutzen,
wohlfeil und bei guter Gelegenheit bestellen. Sie sollen alle Jahre
Rechnung ablegen, die dann ein jeder Amtmann in Bei ein eines
Pfarrers und etlichen Richter abhören und in Empfang und,
wenn er alljährlich seines Amtes wegen Rechnung abzulegen hat,
mitbringen und Unserer Kanzlei übergeben soll, mit einem Ver-
zeichniß, was eine jede Kirche oder Heiligen in Baarschaft haben
und wie viel sie in Schulden ausstehen haben.

Was an jedem Orte an Baarschaft vorhanden, das sollen
die Pfleger nicht mehr, wie bisher geschehen ist, zu ihren Händen
behalten, sondern dasselbe soll nach Abschluß der Rechnung durch
den Pfarrer und Pfleger im Beisein des Amtmanns zum andern
Schätze der Kirchen und Heiligen in ein Behältniß mit zwei
Schlüsseln gethan werden, wovon einen der Pfarrer, den andern
der Pfleger haben soll, damit Keiner ohne den Andern dazu komme
und die Pfarrer auch Kenntniß haben, wie der Heiligen Gut ge-
handelt und umgegangen werde.

Von der Kirchen oder Heiligen Geld sollen die Pfleger bei
ihrem Eide und bei Strafe von Leib und Gut weder wenig noch
viel, veräußern, herleihen, noch verwenden ohne Erlaubniß und

Bescheid des gnädigen Herrn oder des Landhofmeisters. Wenn
aber Pfleger Geld um Zins oder sonst zum Nutzen des Heiligen
anzulegen gute Gelegenheit haben, so sollen sie dies den Amtsleuten
vortragen, die dann dem gnädigen Herrn oder dem Hofmeister die
Sache vorzutragen und nach Bescheid zu handeln haben.

Es sollen auch die Heiligen- oder Kirchenpfleger keinen Bau
oder Anderes, das etwas kostet, vornehmen, ohne Wissen, Rath
und Bescheid der Obrigkeit.“

Das den Ortspfarrern in vorstehender Heiligenordnung ein-
geräumte Recht verblieb längere Zeit in ungestörter Uebung, bis
die Bewegungen und Störungen in Folge der Reformation ein-
traten. Während in den benachbarten evangelischen Landen eine
neue Art der Verwaltung mittelst Zusammenziehung der Fonds in
eine geistliche Verwaltung eingeführt wurde, so ließ Markgraf
Philipp II. von Baden-Baden (reg. 1569—1588) die einzelnen
Ortsfonds unter Verwaltung der Heiligenpfleger bestehen, die
Rechnungsabhör durch einen geistlichen Verwalter besorgen, der von
Amt zu Amt herumreiste, und dabei zugleich den Ueberschuß aus
den einzelnen Klassen in seine Generalkasse einzog, aus welcher die
Kosten für allgemein fromme Bedürfnisse bestritten wurden. De-
krete Markgraf Philipp's II. aus den Jahren 1580—84 und eine
Anordnung seines Nachfolgers Eduard Fortunat's von 1593 zei-
gen, daß damals diese Anstalt aus einer gemeinschaftlichen Kasse
bestand. Es ist nicht bekannt, daß von den Bischöfen von Straß-
burg und Speier hiergegen eine Einwendung gemacht wurde,
vermuthlich weil Baden von alten Zeiten her eine mehr als ge-
wöhnliche freie Kastenvogtei über seine Kirchengüter hergebracht
hatte, und weil man die Fonds nicht zusammenwarf, und es bei
der Heiligenordnung Markgraf Christoph's beließ.

Im 17ten Jahrhundert blieb mit kurzer Unterbrechung der
bisherige Zustand. Es waren nämlich die Ortspfarrer auch in
der ersten Zeit der Regierung Markgraf Wilhelms zur Rechnungs-
abhör nicht mehr beigezogen. — Auf eine bei der im Jahr 1646 ge-
meinschaftlich von der geistlichen und weltlichen Kirchenvisitation
vorgekommenen Beschwerde erklärte Markgraf Wilhelm (reg.
1622—1677), man habe Nichts entgegen, daß die Pfarrherren
bei Abhörnung der Geistlichen- und Heiligenpflegerei Rechnungen
erscheinen. Im vorigen Jahrhunderte wurden wiederholt zuerst
vom Markgrafen Ludwig, dann von der Markgräfin Augusta
Sibylla Aenderungen in dieser Verwaltung vorgenommen, wo-
durch die Pfarrer der Rechnungsabhör nicht mehr beiwohnen konn,

ten. Die Bischöfe von Straßburg und Speyer bestritten niemals dem Markgrafen das Recht, Anordnungen über Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds zu treffen, und ließen es sich noch weniger beifallen, die landesherrlichen Verordnungen außer Kraft zu setzen und eigene Anordnungen an deren Stelle zu setzen. Ihre Wünsche gingen vielmehr nur dahin, daß der Markgraf seine Beamten anweisen möge, die Amtspfarren zu der Rechnungsabhör beizuziehen, worauf der Markgraf wiederholt strenge Weisung gab, daß hier nach alter Observanz verfahren werde. Doch unterblieb in manchen Aemtern dieser Bezug der Geistlichen zur Rechnungsabhör, die bei der Rentkammer vorgenommen wurde. Eine weitere Beteiligte der Ortsgestlichen an der Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds fand nicht statt. In nicht einmal waren die Wünsche des Pfarrers in Bezug auf Anschaffung für den Kult maßgebend. Das folgende Dekret der markgräflich badischen Regierung an die Aemter im Bisthum Straßburg vom 17. Febr. 1769 stellt den Zustand der Sache deutlich dar.

Verfügung über Rechnungsabhör vom 17. Februar 1769 an die Aemter, die in die Straßburger Diözese gehörten.

„Auch haben Serenissimus auf wiederholtes Anstehen des Herrn Weihbischöffen und Generalvicarii zu Straßburg die weitere gnädigste Entschließung zu nehmen geruhet, daß die betreffenden Pfarrherrn zur Abhör der Kirchenrechnungen, welche durch die diesseitige fürstliche Beamte in dem Straßburger Bistum zu geschehen pflegen, nicht nur beigezogen, sondern auch auf deren Monita, in so weit solche recht und billig seynd, die Rücksicht genommen werden sollte, jedoch unter dem Vorbehalt, daß sie Pfarrer sich dieser Vergünstigung nicht mißbrauchen, somit sich der mindesten Disposition über die Kirchengefälle weder direkte noch indirekte nicht anmaßen sollen.“

„Decretum Kasatt in C. A. den 17. Febr. 1769.“

Nach dem Anfall der Markgrafschaft Baden-Baden an das markgräfliche Haus Baden-Durlach im Jahr 1771 wurden die Rechte der Geistlichkeit auf die Verwaltung und Verwendung des Ortskirchenvermögens immer mehr erweitert.

Dies geschah insbesondere durch die Reskripte des Markgrafen Karl Friedrich vom 28. Oktober 1790 und vom 21. August 1791, welche als Bestandtheile des dritten Organisationsedikts vom 11. Hornung 1803 erklärt wurden. Siehe „Kurfürstlich badische Landesorganisation in dreizehn Edikten. Karlsruhe, bei Macklot, 1803.“

Die Wünsche der damaligen bischöflichen Ordinariate wurden hierbei berücksichtigt, wie aus dem Eingange des Reskripts vom 21. Aug. 1791 ersichtlich und aus den zwischen der markgräflichen Regierung und dem bischöflichen Ordinariate gepflogenen Verhandlungen bekannt ist. Die Hauptbestimmungen in Bezug auf die Mitaufsicht der Geistlichkeit bestehen in Folgendem: Die Pfarrherrn sollen zur Rechnungsabhör eingeladen werden und dabei immediate nach den Beamten Rang und Sitz haben; jedoch soll die Abhör auch vorgenommen werden, wenn der eingeladene Pfarrherr dabei nicht erscheinen sollte. Die etwaigen Erinnerungen des Pfarrherrn sollen zu Protokoll genommen und bei der Rezipeserörterung darauf billige Rücksicht genommen werden. Die Heiligenpfleger waren angewiesen, die erhaltenen Rezipesbefehle dem Pfarrer vorzuweisen, damit derselbe daraus die Erledigung der von ihm gemachten Anstände erschen könne. Es soll ein Exemplar des summarischen Auszugs der Rechnung dem Pfarrherrn zur Aufbewahrung bei seinen Pfarrakten zugestellt werden. Es sollen Kirchengerechtigkeiten nicht ohne pfarramtliche Attestation der Nothwendigkeit der Anschaffung und der Zweckmäßigkeit des Akkords angeschafft werden. Den bischöflichen Ordinariaten wurde anheimgegeben, die summarischen Auszüge von den Pfarrherrn sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und bei den bischöflichen Generalvisitationen von den Heiligen-Rechnungen vollständige oder auszugsweise Abschriften auf eigene Kosten sich nehmen zu lassen. Bei Verwendung von Geldern aus Stiftungen zu frommen

Zwecken und bei Veräußerung von Gütern soll jeweils die bischöfliche Genehmigung eingeholt werden.

Eine Erweiterung der Befugnisse der Ortspfarren war dann in der Verordnung vom 21. Nov. 1821 (Regbl. Nr. 1 von 1827) gegeben, indem dieselben an die Spitze der Verwaltung nicht bloß der kirchlichen, sondern auch aller andern milden Fonds gestellt wurden. Hierdurch war der Geistlichkeit ein größeres Recht eingeräumt, als die Bischöfe der vorigen Jahrhunderte nur jemals verlangt hatten.

Endlich wurde durch Verordnung vom 3. März 1853 (Regbl. Nr. 7 vom 5. März 1853) eine vollständige Mitaufsicht und eine unbeschränkte Einsicht in die Verwaltung des kirchlichen Vermögens dem erzbischöflichen Ordinariate eingeräumt.

Für dieses der Geistlichkeit gewährte Entgegenkommen und Vertrauen erfolgte der Undank in der erzbischöflichen Ordonnanz vom 5. Mai d. J.

Das Großh. Bad. Regierungsblatt Nr. 49 enthält I. Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Sr. Kön. Hoheit des Regenten. 1) Ordensverleihung: Sr. Kön. Hoh. der Regent haben dem k. k. österr. Generalmajor Hoffmann Edlen v. Wendheim den Stern zu dem innehabenden Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht. 2) Dienstenachrichten: Sr. Kön. Hoh. der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden: den pensionirten Hofrevisor Lauer zu reaktiviren und der Hofrechnungskontrollkammer als Revisor zuzurtheilen, und den bisherigen provisorischen Vorstand der Gemäldegallerie zu Mannheim, Hofmaier Theodor Weller, zum Galleriedirektor zu ernennen.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. 1) Des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Beitritt zum deutsch-österreich. Telegraphenverein betr. (Derselbe soll mit dem 1. Juli in Vollzug gesetzt werden.) 2) Des Großh. Finanzministeriums: die Serienzählung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betr.

Zur Geschichte des Tages.

Heidelberg, 20. Juni. Am 9. d. M. hat der Erzbischof den Priester Ignaz Hörth von Altschweiler, dormalen in Kirrlach, unter Belegung mit der suspensio ab ordine exkommunizirt und wie es in der großen Bannformel heißt, durch die Autorität Gottes und das Gericht des heiligen Geistes von dem Schooß der heiligen Mutter Kirche und von der Genossenschaft der ganzen Christenheit so lange ausgeschlossen, bis er in sich gehen und der Kirche Gottes genug thun wird. Unterm nämlichen Tag hat der Erzbischof an die von ihm abgefallenen Kirchengemeinde Kirrlach eine Ansprache erlassen, worin er die Gemeinde von dieser Exkommunikation benachrichtigt, ihr den Priester Johann Nepomuk Singer empfiehlt, und sie auffordert, diesen Seelenshirten gehorsam aufzunehmen, da der Staat ihm höchstens die Temporalien sperren, aber die Besetzung der Pfarrei doch nicht hindern könne. Wir sind begierig darauf, was die Gemeinde Kirrlach nun thun wird, zweifeln aber sehr daran, daß der große Bann, womit ihr Priester wegen seiner Treue belegt wird, so viel Kraft ausübt, daß die Gemeinde sich zur Aufnahme des ihr noch aus besondern Gründen nicht angenehmen Priesters entschließt.

* Die „Allgem. Ztg.“ vom 19. d. theilt die Nachricht mit, „daß, bald nachdem die Nachricht von der Verhaftung des Erzbischofs von Freiburg nach Wien gelangt war, eine energische Note von dort nach Karlsruhe abgegangen sei, welches das Benehmen der dortigen Regierung in etwas gemäßigert haben dürfte.“ In Folge eingezogener Erkundigung können wir versichern, daß der Großh. Regierung keine den Kirchenkonflikt berührende Note von Seiten der österreichischen Regierung, weder vor noch nach

der Verhaftung des Erzbischofs von Freiburg, zugekommen ist, und jene Nachricht eben auch nur unter die Zahl der vielen Lügen gehört, mit welchen die Partei ihre Zwecke zu fördern bemüht ist.

* Aus dem Amtsbezirk Buchen, 17. Juni. Im Laufe der letzten Wochen sind nunmehr auch die übrigen Gemeinderäthe und katholischen Stiftungsvorstände der 27 rein katholischen Gemeinden des Bezirkes dem Beispiele der Amtsstadt und der Bürgermeister und Stiftungsvorstände in der Pfarrei Mudau (worüber wir Ihnen früher schon Mittheilungen gemacht) gefolgt, und haben sich bezüglich der Verwaltung des Lokalstiftungsvermögens überall einstimmig dahin ausgesprochen: daß sie getreu ihrem Unterthaneneide und den bei der Dienstübernahme eingegangenen Verpflichtungen auch fortan und bis auf gesetzlichem Wege eine Abänderung der bisherigen Gesetzgebung eintreten wird — das Stiftungsvermögen nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nach wie vor fortverwalten werden. Es verdient gewiß Anerkennung, daß auch alle katholischen Pfarrer des Bezirkes (nur von einem Pfarrverwalter steht die Erklärung noch aus) sich „aus Liebe zum Frieden“ und „im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“, gestützt auf das bekannte Zirkular des erzbischöflichen Ordinariates vom 27. Mai d. J., in gleichem Sinne ausgesprochen und die Versicherung gegeben haben, daß auch sie bis zur endgültigen Entscheidung der obwaltenden Streitpunkte den Status quo aufrecht erhalten und nicht einseitig vorschreiten werden. Diejenigen Herren Geistlichen, welche sich zu diesem sehr anerkennenswerthen Schritte zuerst entschlossen haben, haben das öffentlich anzuerkennende Verdienst, daß sie eben damit den Frieden sowohl zwischen den Behörden, als auch in Gemeinde und Familie, wo derselbe in Folge der letzten Vorgänge gestört war, mit einer kräftigen und männlichen That vollständig und augenblicklich wiederhergestellt haben. Wie wir vernehmen, sind auch deshalb die Stiftungskassen überall, wo sie nicht schon vorher im Besitze von weltlichen Mitgliedern der Stiftungsvorstände waren, in den Pfarrhäusern belassen worden. Möchte doch damit für unsern, auch ohne kirchliche Wirren noch genug mit Trübsal und Noth bedrohten Odenwald der innere Friede auch für die Dauer hergestellt, und jener bedauerliche Streit damit in jene Bahn zurückgeleitet sein, auf welcher derselbe allein geschlichtet werden kann: in die Bahn der Unterhandlungen zwischen den zuständigen höheren geistlichen und weltlichen Behörden.

* Ein junger Bursche, welcher sich vor einigen Tagen bei Eßlingen von dem Bahnzug zerquetschen ließ, that diesen verzweifelten Schritt, um der Strafe wegen Diebstahls von zwei Loiben Brod, die ihm sehr streng geschildert worden war, zu entgehen.

* Die Münchener Industrie-Ausstellungs-Eröffnung wird großartig werden. Die Majestäten sammt Hof, Minister, Diplomaten, Beamten, Offiziere, Ausstellungs-Kommissäre &c. &c. werden gegenwärtig sein.

* Dem Bernehmen nach soll der Eintrittspreis zur Industrie-Ausstellung in München auf 12 fr. für die Person festgestellt worden sein, mit Ausnahme der Montage, an welchen höheres Entree (1 fl.) bezahlt werden soll.

* Wegen Steigen der Getraidepreise fürchtete man an der Münchener Schranne Ruhestörungen, traf deshalb militärische Maßregeln, doch fiel nicht das Geringste vor.

* Die unlängst in München von dem Nachrichten gethanen Fehlhiebe sollen bei künftigen Hinrichtungen in Bayern einige Modifikationen veranlassen haben. Auch sollen solch traurige Akte gleich beim Tagesgrauen vor sich gehen, der Zug in starkem Trab zur Richtstätte eilen und die s. g. Stabbrechung nicht mehr auf der Straße vorgenommen werden.

* Die Projekte einer rechtsrheinischen Bahn von Deuß nach Gießen und einer festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deuß, sind in jüngster Zeit in ein Stadium getreten, welches deren Ausföhrung in ziemlich sichere Aussicht stellt.

* Dieser Tage wurde in Leipzig ein dreifacher Mörder und Brandstifter hingerichtet.

Rom. Die „Kölnische Zeitung“ versichert, daß die römische Kurie jetzt, nachdem sie genauere Aufschlüsse über den badischen Kirchenstreit erhalten, eine bei weitem nicht mehr so schroffe Haltung gegen den Grafen v. Leiningen beobachte, wie anfänglich. Unter den bezüglichlichen Thatsachen habe Letzterer besonders auch die mit starkem Accente hervorgehoben, daß seine Regierung das katholische Kirchenstiftungsgut nie in irgend einer Weise angetastet oder durch ihren Verwaltungsmodus nach dem Beispiel der meisten andern deutschen Staaten verkürzt habe, obgleich ihr der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 den günstigsten Anlaß schon früher dazu geboten. Man werde diese strenge Gerechtigkeitsliebe in Rom gebührend anerkennen.

* Die gegebene Nachricht von einer Besetzung der Donaufürstenthümer durch österr. Truppen wird als eine voreilige bezeichnet.

* Aftonbladet berichtet, der englische Admiral Plumridge habe 1500 Mann bei Aleaborg gelandet, um sich des Metallgels des der dort geflüchteten Bank von Finnland zu bemächtigen.

* Die engl.-franz. Okeeflotte wird demnächst nach der Insel Hogland segeln und wird nicht Sweaborg, sondern direkt Kronstadt angreifen.

* Am 13. d. wurde von Silistria ein heftiger Ausfall gemacht. Der Kampf dauert noch fort. General Schilder ist schwer verwundet. Entsatzungstruppen wirken mit.

* Eine telegr. Dep. meldet aus Bucharest vom 17. Juni, daß sich die Entsatztruppen mit der Besatzung von Silistria vereinigt. Die Belagerung der Festung sei aufgehoben und der größere Theil der Russen bereits über die Donau zurückgegangen.

* Dem „Herald“ zufolge sollen die Tscherkessen mehrere Forts im Innern des Landes genommen, und bei Abazif soll es zu einem bedeutenden Gefechte gekommen sein, in welchem die Russen 600 Mann, darunter einen Obersten, verloren.

Rechnungs-Räthsel.

Ein Schauspieler brauchte zu einem großen Schauspiel 118 Geldstücke, in seiner Geldkasse hatte er gerade 118 fl., bestehend in 4 fl. Stücken, 2 fl. St., 30 fr. St., 12 und 6 fr. St. Wie viel von jeder Sorte hatte er?

(Warnung.) Bruchsal. Eine besonders in neuerer Zeit von entlassenen Sträflingen beiderlei Geschlechts beliebte Industrie besteht darin, daß sie bei den Angehörigen der ihnen bekannten und noch in der Strafanstalt befindlichen Sträflinge Besuch machen, sich für Zuchthausaufseher oder Aufseherinnen, gute Freunde, Bevollmächtigte u. dgl. ausgeben, allerlei Aufträge und Angelegenheiten der Sträflinge ausrichten und besprechen, und am Ende von den Leuten unter mannichfaltigen Vorspiegelungen Geld und andere Gegenstände erpressen oder — wenn sich gerade eine günstige Gelegenheit ergibt — stehlen. Um diesem Unfug nach Kräften zu steuern, sehen wir uns veranlaßt, auf diese Warnung aufmerksam zu machen, damit sie auf dem Lande, wo solche Betrügereien gewöhnlich vorkommen, möglichst bekannt wird.

Heidelberg. Auf dem am 19. Juni dahier abgehaltenen Viehmarkt wurden 62 Stück Vieh verkauft und dafür 7633 fl. 6 fr. erlöst.

(Fruchtpreise.) Heidelberg, am 20. Juni. Korn 19 fl. 36 fr., Gerste 17 fl. 20 fr., Spelz 10 fl. 48 fr., Haber 7 fl. 32 fr., Heu, per 3tr., 1 fl. 8 fr., Kornstroh, per 100 Gebund, 16 fl. 40 fr., Spelzstroh 10 fl. Verkauft 441 Malter. Eingestellt 57 Malter. Erlös 5240 fl. 46 fr.

Bruchsal, 17. Juni. Weizen 25 fl., Kern 26 fl., Korn 19 fl. 40 fr., Gerste 16 fl. 30 fr., gem. Frucht 18 fl. 42 fr.